



Zürich, 7. Januar 2010, 9 Uhr

Medienmitteilungen des Regierungsrates

Eckwerte für Umsetzung des Rauchverbots in Zürcher Gastronomiebetrieben bekannt

ki. Der Regierungsrat hat die angepasste kantonale Gastgewerbeverordnung verabschiedet und ihre Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2010 beschlossen. Damit sind alle Eckwerte für die Umsetzung des Rauchverbots in Zürcher Gastronomiebetrieben bekannt. Der Kanton Zürich lehnt sich bei der Umsetzung an die bundesrechtlichen Bestimmungen an, die ab 1. Mai 2010 in der ganzen Schweiz im Sinne von Mindeststandards verbindlich sind.

Am 28. Oktober 2009 hat der Bundesrat die Verordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen und den Inkraftsetzungstermin auf den 1. Mai 2010 festgelegt. Der Bund hat die Verordnung gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf erheblich geändert. Deshalb musste abgeklärt werden, ob auf kantonaler Ebene zusätzliche Umsetzungsbestimmungen notwendig sind. Nach der Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungsantworten zur angepassten kantonalen Gastgewerbeverordnung hat der Regierungsrat diese nun verabschiedet und auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig hat er die Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren geändert. Damit sind alle Eckwerte zur gesetzeskonformen Umsetzung des Rauchverbots in Zürcher Gastronomiebetrieben bekannt.

Keine Raucherbetriebe im Kanton Zürich

Das Bundesrecht definiert die in allen Kantonen zwingend anzuwendenden Mindestvorgaben zum Schutz vor Passivrauchen. Der Kanton Zürich lehnt sich bei der Umsetzung an die bundesrechtlichen Bestimmungen an, die ab 1. Mai 2010 in der ganzen Schweiz verbindlich sind. Strengere Bestimmungen, die gemäss Bundesrecht zulässig sind, sind im Kanton Zürich nur bezüglich Raucherbetriebe vorgesehen. Die vom Zürcher Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 angenommene Änderung von Paragraph 22 des Gastgewerbegesetzes sieht zwar Fumoirs, nicht jedoch Raucherbetriebe vor; diese sind im Kanton Zürich wie auch in 14 weiteren Kantonen verboten.

Fumoirs erlaubt

Ab dem 1. Mai 2010 gilt unter anderem in Innenräumen von Restaurationsbetrieben ein Rauchverbot. Darunter fallen insbesondere Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtclubs und Besenbeizen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räume (sogenannte Fumoirs) zur Verfügung zu stellen. Ihre Grundfläche darf einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume nicht übersteigen. Das Bundesrecht sieht keine Übergangsfristen für das Einrichten von Fumoirs vor. Bereits im Februar 2009 hat der Zürcher

Regierungsrat entschieden, dass im Einklang mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen Fumoirs bedient sein dürfen. Voraussetzung für bediente Fumoirs ist allerdings die vorherige schriftliche Zustimmung durch das Personal, das in den Fumoirs arbeitet.

Gemeinden für den Vollzug zuständig

Bereits heute sind die Gemeinden für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes zuständig. Die Gemeinden verantworten den Vollzug und die Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbots sowie die Ahndung von Widerhandlungen. Sobald für die Einrichtung eines Fumoirs bauliche Massnahmen nötig sind, muss bei der zuständigen Gemeinde eine Baubewilligung beantragt werden.

Restaurantbesucher und Gastwirt für Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich

Laut Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beträgt die Busse 1000 Franken, wenn gegen das Rauchverbot verstossen wird oder wenn ein Wirt ein Fumoir betreibt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für leichte Verstösse sieht das kantonale Recht neu eine Ordnungsbusse von 80 Franken vor. Der Betreiber, die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen. Verstösst der Wirt im wiederholten Falle gegen das Gesetz, muss er mit einem Patentenzug rechnen.

Zusammenfassend die wichtigsten Eckwerte des Rauchverbots im Kanton Zürich

- Ab dem 1. Mai 2010 gilt in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ein Rauchverbot.
- Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten (Fumoirs) zur Verfügung zu stellen.
- Diese Fumoirs dürfen maximal einen Drittel der Ausschankfläche umfassen.
- Die Fumoirs dürfen durch Personal bedient werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt.
- Komplette Raucherbetriebe, wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 Quadratmeter vorsieht, sind im Kanton Zürich nicht zugelassen.
- Übergangsfristen für die Einrichtung von Fumoirs sind keine vorgesehen. Das Rauchverbot gilt ab dem 1. Mai 2010.
- Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.

Weitere Informationen:

- Auf der Website www.awa.zh.ch/rauchverbot sind umfassende Informationen rund um das Rauchverbot in Restaurations- und Hotelbetrieben im Kanton Zürich zu finden. Unter anderem auch eine Umsetzungshilfe in Form eines Fragen/Antworten Katalogs.
- www.bag.admin.ch (Stichwort «Passivrauchen» eingeben)

Ansprechperson für Medien heute Donnerstag, 7. Januar 2010:

Erich Wenzinger, Stv. Kommunikationsbeauftragter Volkswirtschaftsdirektion,
Telefon 043 259 26 12